

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 40.

Donnerstag den 9. Februar.

1860.

Bekanntmachung.

Wegen Erledigung der von dem Kammer-Commissair Carl Gottlob Brückner allhier in seinem am 1. September 1793 errichteten Testamente gestifteten beiden Stipendien, welche zunächst an Studierende, die aus des Stifters Familie abstammen oder mit derselben verwandt sind, vergeben werden sollen, werden alle diejenigen Studierenden, welche auf Grund einer derartigen Verwandtschaft um solche Stipendien sich zu bewerben gedenken, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen und längstens

den 31. März 1860

ihre diesfälligen Anmeldebeschreiben bei der Universitäts-Canzlei einzureichen, ihre Verwandtschaft mit dem Stifter oder dessen Familie, so wie ihren Fleiß und ihre Bedürftigkeit durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen. In Ermangelung geeigneter Bewerber wird nach Verlauf jenes Termins der Stiftung gemäß mit Verleihung der Stipendien an andere gute und fleißige Studierende verfahren werden.

Leipzig, den 3. Februar 1860.

Der akademische Senat.

Dr. Wachter, d. J. Rector.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 8. Februar.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung betraf eine Mittheilung des Rathes, welche im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

Nachdem die projectirte Straße von der Zetzer nach der Eisenstraße geschüttet ist, erachten wir es schon aus finanziellen Rücksichten geboten, so rasch als es ohne Entwerthung der verkäuflichen Bauplätze möglich ist, zu deren Veräußerung zu schreiten. Zu diesem Ende haben wir zunächst das ganze Areal in einzelne Bauplätze eintheilen lassen, dabei aber auch zugleich auf die Schaffung eines großen Plazes Bedacht genommen, der sich, abgesehen von der Möglichkeit, daß daselbst mit der Zeit etwa ein Kirchenbau ausgeführt werden könnte, schon um deswillen empfiehlt, weil der neue Stadtheil vor dem ehemaligen Zetzer und Windmühlenthore, nach Wegfall des früher weiter hinaus, inmitten von Privatgrundstücken projectirten freien Plazes eines solchen gänzlich entbehrt.

Dieser Platz enthält inclusive der ihn begrenzenden Straßen 41,004 □ Ellen. Die einzelnen verkäuflichen Parzellen, 22 an der Zahl, enthalten einen Gesamtflächeninhalt von 51,095,1 □ Ellen. Bevor jedoch nach dieser von uns beschlossenen Eintheilung zum Verkaufe geschritten werden konnte, mußte zunächst die Herstellung der in Frage kommenden beiden Straßen — der Albertstraße und der neu geschütteten Straße — so weit sie das verkäufliche Areal begrenzen, festgestellt werden und nachdem die Vorarbeiten des Bauamts deren Beschleunigung nach der Zetzer Straße zu für ausföhrbar erklärt hatten, konnte der dafür aufzuwendende Kostenbetrag ermittelt werden. Wie der Kostenschlag nachweist, erstreckt sich diese Herstellung auf den Bau der Schleusen, die Chaussierung des Straßenkörpers, die Pflasterung der Tagetinnen und endlich die Planirung des freien Plazes und erfordert die Gesamtsumme von 17,256 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. Wenn hierbei die Legung der Trottoirs außer Betracht geblieben ist, so wären wir der Meinung, daß diese den Parzellenkäufern als Kaufbedingung dergestalt aufzulegen sei, daß längstens zwei Jahre nach abgeschlossenem Kaufe, oder wenn die verkauften Parzellen früher schon bebaut werden sollten, sofort nach Vollendung des Rohbaues eines darauf zu errichtenden Gebäudes die Trottoirlegung an der Straßen- oder Platzfronte der Parzelle bewirkt werden müsse.

Für die Veräußerung selbst ergiebt sich aber bezüglich der Form, in welcher dieselbe zu bewirken sein wird, eine nicht unerhebliche Schwierigkeit. Die Herren Stadtverordneten haben bisher wiederholt die Licitation grundsätzlich als die allein zulässige Veräußerungsform bezeichnet, und dennoch vermögen wir für den vorliegenden Fall diese nicht als zweckmäßig zu empfehlen; denn abgesehen von dem Verkaufe der sog. inneren Ziegelscheune an den Reichsbäckern, so soll auch das Areal an der Thalstraße auf gleiche Weise zum Verkaufe ausgesetzt werden. Hiermit kommen aber eine so beträchtliche Anzahl von Bauplätzen an den Markt, daß

auf dem Wege weiterer Versteigerung eine Herabdrückung des Kaufpreises erwartet werden darf. Ein solcher unerwünschter Erfolg würde aber, selbst wenn der Zuschlag für das Höchstgebot schließlich abgelehnt werden sollte, doch immerhin auf die Feststellung der Preise nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben. Demgemäß haben wir beschlossen, den beabsichtigten Verkauf dieser Bauplätze zwar öffentlich bekannt zu machen, letzteren aber selbst im Wege der Verhandlung und freien Vereinbarung zu bewirken. Diese Modalität des Verkaufs hat auch noch den Vortheil, daß, wenn von einem Käufer eine größere oder kleinere Parzelle, als die Eintheilung im Plane nachweist, gewünscht wird, solchen Wünschen leichter als bei der Licitation wenigstens insoweit Berücksichtigung zu Theil werden kann, als dadurch eine zweckmäßige Theilung und Verwerthung des übrig bleibenden Arealis nicht beeinträchtigt wird.

Der Ausschuss zum Bau- und Oekonomiewesen, welchem dieser Beschluß zur Vorberathung vorgelegen, sprach sich dahin aus: Anlangend zunächst den Beschluß des Rathes, die einzelnen Parzellen im Wege der freien Vereinbarung zu veräußern, so war ein Theil der Ausschussmitglieder der Meinung, daß das Prinzip der Licitation auch hier aufrecht zu halten sei und auch unbedenklich aufrecht erhalten werden könne, da das günstige Resultat der neuerlichen Licitation der sog. inneren Ziegelscheune auch für den hier vorliegenden Fall ein gutes Ergebnis zu garantiren scheine. Und dabei — bemerkten sie — sei nicht außer Acht zu lassen, daß das Areal an der Lehmgrube werthvoller und beliebter sei, als jenes der inneren Ziegelscheune, bei deren Licitation trotzdem eine ansehnliche Theilnahme Statt gefunden hätte. Man möge in Betreff der zu licitirenden Parzellen nur günstige Zahlungsbedingungen für die Acquirenten stellen und brauche dann am Erfolge nicht zu zweifeln. Dazu komme, daß selbst eine Concurrenz mehrerer Licitationen die Preise nicht gerade herabdrücken werde, weil jede Gegend ihre besonderen Liebhaber habe, daß ferner der wahre Werth der Grundstücke nur durch die Licitation zu ermitteln sei und daß man auch bei Annahme der letzteren immer noch auf den Verkauf aus freier Hand zurückkommen könne.

Andererseits war man dem entgegen für die Vorschläge des Rathes, da allerdings sowohl die Zeitverhältnisse, als auch die in nächster Zeit in Aussicht stehenden vielen Licitationen auf den Preis drücken dürften. Auf dem vorgeschlagenen Wege — meinte man — gewinne der Rath Zeit zur gedeihlichen Führung von Unterhandlungen und behalte immer noch freie Hand für eine künftige Licitation, dafern die freie Verhandlung kein günstiges Resultat liefern sollte. Dabei sei nicht unbeachtet zu lassen, daß bei der Menge der hier vorhandenen Plätze eine Vereinbarung unter den Licitanten leicht möglich werde, der wahre Werth der Parzellen aber auch auf dem vom Rath vorgeschlagenen Wege erkannt werden könne.

Ein Vermittelungsvorschlag ging dahin:

dem Stadtrathe ausnahmsweise bis zum 31. März d. J.